

----- MIETBEDINGUNGEN FÜR FILM- UND VIDEOTECHNISCHE GERÄTE -----

1. Preise

Es gelten die Preise der jeweilig aktuellen Preisliste, soweit keine Abweichungen schriftlich vereinbart sind. Die Versicherungsprämie für die Mietdauer der Mietgegenstände wird neben dem Mietzins gesondert erhoben; ebenso Verpackungs- und Versandkosten.

Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter erfolgt. Die Rücksendung muß franko an die Adresse erfolgen. Die Mietgebühren verstehen sich ohne Verpackung; dieselbe wird von dem Vermieter zu Selbstkosten berechnet

Sofern eine Pauschalpreisvereinbarung für die Vermietung von Geräten über einen bestimmten Zeitraum getroffen wurde, gelten bei verspäteter Rückgabe auch nur eines Teils der Geräte die in der Preisliste aufgeführten Mietpreise für die verspätet zurückgegebenen Geräte

2. Mietdauer

Die Mietzeit läuft von dem Tage an, an welchem das Material von dem Vermieter abgesandt wird bis zu dem Tage der vollständigen, funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Wiederanlieferung auf dem Lager des Vermieters bzw. an dem von dem Vermieter angegebenen Ablieferungsort. Die Mietzeit beginnt auch schon ab Bereithaltung, wenn auf Verlangen des Mieters das Material erst später als vereinbart das Lager verläßt. Die Mietzeit verlängert sich auch in den Fällen, in denen ein versicherungsgemäßer Schaden eingetreten ist, um die Zeit, bis der Versicherer den Schaden anerkannt und sich zur Zahlung gegenüber dem Vermieter bereit erklärt hat. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und angebrochene Tage werden als volle Tage gerechnet.

3. Haftung des Mieters

Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes trägt für die Mietdauer der Mieter ohne Rücksicht auf Verschulden, und zwar auch dann, wenn der Transport oder der Gewahrsam durch den Vermieter oder durch Dritte erfolgt. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietdauer die Geräte sofort auf Vollständigkeit und einwandfreie Funktion überprüfen zu lassen. Nicht unverzüglich und schriftlich vorgenommene Reklamationen gehen im Zweifel zu Lasten des Mieters. Reparaturen des Mieters sind ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig. Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen, Röhren jeglicher Art, sonstige Leuchtkörper, Kabel etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Beschädigte oder verlorengegangene Lampen werden dem Mieter zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Bei Verlust oder Schäden haftet der Mieter auch für den Mietausfall des Vermieters bis zur Begleichung des Schadens durch den Mieter oder die Versicherung, jedoch höchstens bis zum Neubeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes.

Der Mieter trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstandes auch wenn bei Rücknahme Mängel durch den Vermieter noch nicht geltend gemacht worden sind. Die Beweislast trägt jedoch der Vermieter, soweit er die Mängel nicht binnen zwei Wochen nach Rücknahme des letzten Mietgegenstandes geltend gemacht hat.

4. Versicherung

Sämtliche Geräte sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung, bezogen auf den Geltungsbereich Deutschland versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Mieter neben den Mietpreisen.

Besondere Risiken wie z.B. die Verwendung der gemieteten Gegenstände für Bildaufnahmen in der Luft, auf dem Wasser oder im Hochgebirge hat der Mieter vor Übernahme der Mietgerätschaften schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Gleiches gilt für die beabsichtigte Verbringung der Mietgerätschaften ins Ausland. Nicht durch die Versicherung des Vermieters gedeckte Risiken sind vom Mieter selbständig zu versichern. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

Der Mieter trägt bei jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 €.

Diebstahlschäden von versicherten Gegenständen, die in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gelassen werden, sind nur versichert, wenn der Innenraum des Fahrzeuges bei geschlossenen Fenstern allseitig nicht einsehbar ist. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtzeit) besteht Versicherungsschutz darüber hinaus nur, wenn auch das verschlossene Fahrzeug in einem verschlossenen Einstellraum, einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist oder ständig beaufsichtigt wird.

Nicht versichert sind alle Reparaturkosten, die während der Mietzeit anfallen. Diese gehen zu Lasten des Mieters. Die Versicherung haftet auch nicht für den Bruch und das Durchbrennen von Röhren aller Art, Lampen Kabeln ect.

5. Haftung des Mieters

Der Vermieter haftet keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden, welche durch etwaige Störungen der Mietgegenstände entstehen sollten oder durch das Bedienpersonal des Vermieters verursacht werden.

Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Er haftet nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden wird auf die Höhe eines Tagesmietzinses beschränkt. Dem Mieter obliegt in jedem Falle die Beweislast für Verschulden, Schadensgrund und Schadenshöhe.

6. Verspätete Rückgabe

Werden Geräte verspätet an den Vermieter zurückgegeben, so hat der Mieter dem Vermieter durch die Verzögerung entstehende Schäden neben der weiterhin zu zahlenden Miete zu ersetzen.

Die Rücklieferung der Geräte hat auf Kosten und Gefahr des Mieters zu erfolgen.

7. Gebrauchsüberlassung

Für alle gemieteten Geräte und Materialien ist die Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, einen Mietzuschlag von 100% zu erheben.

8. Abrechnung

Der Vermieter ist berechtigt, seiner Abrechnung die Lieferscheine und Arbeitszettel zugrunde zu legen, die von Personen aus dem Verantwortungsbereich des Mieters abgezeichnet sind, ohne deren Vollmacht nachweisen zu müssen. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar.

Der Vermieter ist insbesondere bei längeren Mietzeiten berechtigt, tägliche oder wöchentliche Zwischenabrechnungen vorzunehmen und entsprechende angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsvertrages zu verlangen.

Verspätete Zahlungen berechtigen den Vermieter auch ohne Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen für die Zahlungsverzögerungsdauer. Im Falle von Zahlungsrückstand von mindestens zwei Abrechnungszeiträumen ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, die Miete für die Restmietzeit als Schadensersatz zu zahlen.

Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

9. Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Berlin.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.